

## A. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

### 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Ziff. 1 BauGB)

1.1. **Festsetzungen zum Einzelhandel:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bergstraße“ sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Kernsortiment den nachfolgenden Listen entspricht:

#### • Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
- Apotheken (Arzneimittel)
- Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflege, Drogerieartikel
- Tiernahrung (mit Heim- und Kleintierfutter)

#### • Zentrenrelevante Sortimente

- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren
  - Bücher
  - Zeitschriften und Zeitungen
  - Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
  - Antiquariate
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
  - Bekleidung (inkl. Pelz-/Kürschnerwaren)
  - Schuhe
  - Lederwaren und Reisegepäck
- Unterhaltungs-/Kommunikationselektronik, Computer, Elektrohaushaltskleingeräte
  - Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
  - Telekommunikationsgeräte
  - Geräte der Unterhaltungselektronik
  - Elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
  - Bespielte Ton- und Bildträger
- Foto, Optik
  - Augenoptik
  - Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptik)
- Haus-/Heimtextilien, Haushaltswaren, Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
  - Textilien
    - Vorhänge und Gardinen
  - Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
  - Haushaltsgegenstände (Hausrat, Haushaltsartikel, Einrichtungsgegenstände)
  - Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
- Uhren, Schmuck
  - Uhren und Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
  - Sportartikel
  - Spielwaren (ohne Videospielekonsolen)

#### • Ortsspezifische Liste

- Matratzen und Bettwaren (ohne Bettwäsche)
- Elektrische Haushaltsgeräte (Einbaugeräte)
- Elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte; ohne Einbaugeräte)
- Musikinstrumente und Musikalien
- Beleuchtungsartikel (Lampen, Leuchten)
- Medizinische und orthopädische Artikel
- Blumen (Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen)
- Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

### 1.2. Ausnahmen zu Festsetzungen zum Einzelhandel

Ausnahmsweise zugelassen werden können:

- Kioske und Tankstellen, sofern ihre Verkaufsfläche eine Größenordnung von 150 qm nicht übersteigt.
- Ladenlokale von produzierenden Betrieben und Handwerksbetrieben, solange sie nur eigengefertigte Produkte oder Produkte anbieten, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptsortiment stehen, der Verkaufsraum im räumlichen Zusammenhang mit dem Produktionsbereich steht, die Grenze von 300 qm Verkaufsfläche nicht überschritten wird und die Verkaufsfläche dem Produktionsbetrieb nach Fläche deutlich untergeordnet ist.

## B. Hinweis zur Beachtung

Alle übrigen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und gemäß BauNVO sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß BauO NRW des Bebauungsplans Nr. 10 „Bergstraße“ sind nicht Gegenstand dieser Änderung, bleiben unberührt und gelten weiterhin auch für den Änderungsbereich. Auf den Originalplan Nr. 10 (bis einschließlich 9. Änderung) wird ausdrücklich verwiesen.

## C. Rechtsgrundlagen der Planung

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
3. **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
4. **Landesbauordnung NRW (BauO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW. S. 255 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 142)
5. **Gemeindeordnung NRW (GO NRW)** i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194)

## D. Verfahrensvermerke

### 1. Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gem. §§ 1(8), 2(1) BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß §§ 1(8), 2(1) BauGB vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 25.03.2010 beschlossen worden.

Der Beschluss ist am 12.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Everswinkel, den 01.10.2013

  
Bürgermeister (Banken)

### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 12.03.2013 hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13 (2.2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom 20.03.2013 bis 30.04.2013 öffentlich ausgelegen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 (2.3) i.V.m. § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 11.03.2013 beteiligt.

Everswinkel, den 01.10.2013

  
Bürgermeister (Banken)

### 3. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 18.07.2013 hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 25.07.2013 bis 30.08.2013 erneut öffentlich ausgelegen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2013 erneut beteiligt.

Everswinkel, den 01.10.2013

  
Bürgermeister (Banken)

### 4. Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Dieser 10. Änderungsplan des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel gemäß § 10(1) BauGB am 25.09.2013 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung vom 12.09.2013 beschlossen.

Everswinkel, den 01.10.2013

  
Bürgermeister (Banken)

### 5. Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB ist am 05.11.2013 gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Everswinkel durch Aushang im Bekanntmachungskasten bei gleichzeitigem Hinweis auf der Internetseite der Gemeinde Everswinkel bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Everswinkel, den 25.11.2013

  
Bürgermeister (Banken)

für die Planaufstellung:  
  
Reher, Gemeindeberamtsrat

GEMEINDE EVERSWINKEL

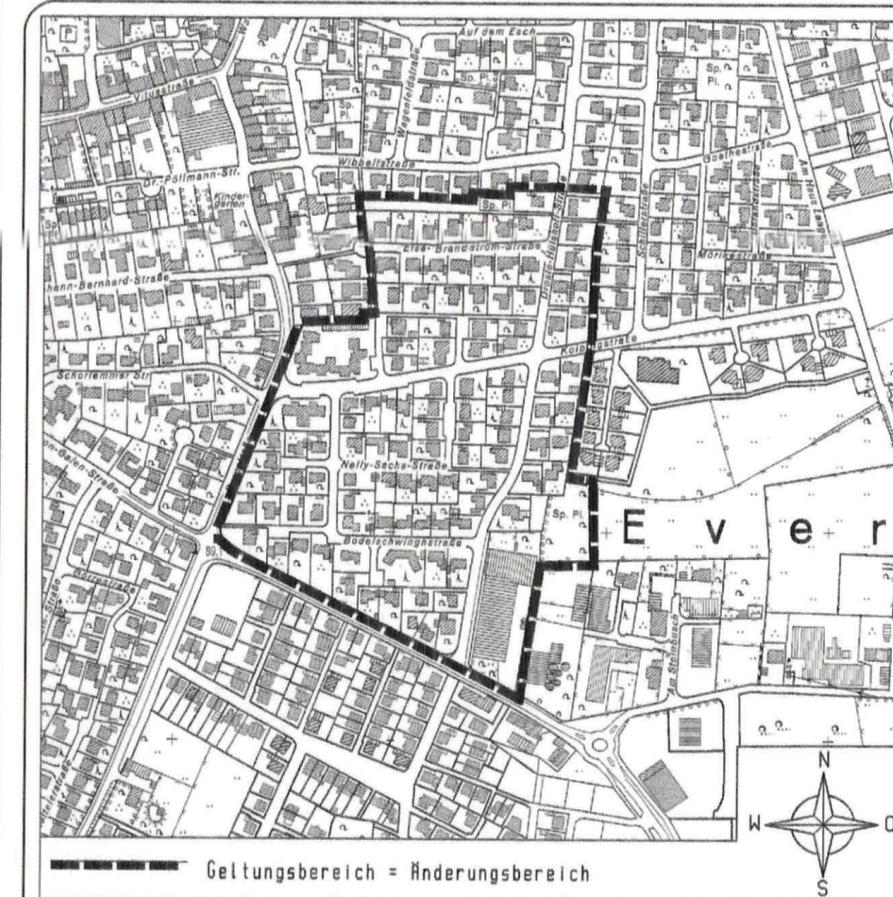


Bebauungsplan Nr. 10

"Bergstraße"

10. Änderung gem. § 13 BauGB

M. 1:1000



----- Geltungsbereich = Änderungsbereich

Übersichtsplan M. 1:5000